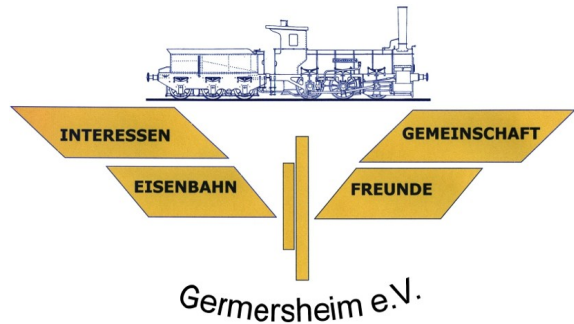


Interessengemeinschaft Eisenbahnfreunde Germersheim e.V.



Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Interessengemeinschaft Eisenbahnfreunde Germersheim e.V.
Die Abkürzung lautet IGEG e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Germersheim.
Die Anschrift lautet:
IGEG e.V. - Postfach 1642 - 76726 Germersheim

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für den Sitz zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend ist das erste Geschäftsjahr beginnt am 21.10.2007 und endet zum 31.12.2008.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen die am Eisenbahnwesen, Modellbahn und Modellbau interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeiten erstreckt sich auf folgende Punkte:
 - (a) Durchführung von Fachvorträgen
 - (b) Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage
 - (c) Bildung und Förderung der Jugend und Heranführung dieser an das Hobby Eisenbahn und Modellbahnbau
 - (d) Sammlung von Unterlagen über den Eisenbahnknoten Germersheim
 - (e) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit der IGEG e.V.
 - (f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau von eigenen Fahrzeugmodellen und Erstellung eigener Anlagen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt kein Gewinn ; etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - (a) natürliche Personen
 - (b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Austritt! Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist, zum Quartalsende erfolgen.
 - (b) Durch Ausschluss! Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken Pflichten des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betreffenden der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ausgerufen werden.
 - (c) Durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation juristischer Person.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In dem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes , des Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsführer (Kassenprüfer)
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (f) Entgeltige Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes
 - (g) Satzungsänderung
- (3) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes
 - (b) auf schriftlichen Antrag von 4/10 der Mitglieder (Minderheitsschutz)
 - (c) Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Gründe der Einberufung waren.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor dem Zusammentreff beim Vorstand vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins, eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (7) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt. Die Stimmabgabe ist durch Anwesenheit oder Vertretung in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmenabgabe möglich. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied setzt die Schriftform voraus (Vollmacht), wobei sichergestellt sein muss, dass dieses Mitglied kein weiteres Mitglied zusätzlich vertritt. Schriftlich abgegebene Stimmen und Vollmachten müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18-te Lebensjahr vollendet (und den vollen Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet) haben.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einen ersten Beisitzer
 - d) einen zweiten Beisitzer
 - e) den (der) Schatzmeister (in)
 - f) zwei Kassenprüfer
 - g) den Schriftführer
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertreter geleitet.
- (5) Die Sitzung des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder es beantragen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 7 Abs. 5 Satz 2.
- (7) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB.

- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Mitglieder der Vorstandschaft und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Das Vereinsvermögen wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten aufgelöst und für einen gemeinnützigen Zweck gespendet. Alle zur Verfügung gestellten Objekte, welche Leihgaben von Mitgliedern oder dritten Personen sind, werden Zurückgegeben.

§ 10 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung Vom 21. Oktober 2007 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Germersheim, 21. Oktober 2007

gezeichnet:

Vorsitzender Kunibert Petry

Stellvertretender Vorsitzender Günter Sobania